



VDST – Prüfer – Ordnung

Herausgabe:
Fachbereich Ausbildung

Stand: 01.01.2009

VDST e.V. • Berliner Str. 312 • 63067 Offenbach
Telefon: 069 – 98 19 02 5 • Telefax: 069 – 98 19 02 99



VDST

**Tauchausbilder & -prüfer
(JL, Trainer C, ATL, TL)**



Abkürzungsverzeichnis

ATL	=	Assistenztauchlehrer
CMAS	=	Confédération Mondiale des Activités Subaquatiques
DOSB	=	Deutscher Olympischer Sportbund
dsj	=	Deutsche Sportjugend
DTSA	=	Deutsches Tauchsportabzeichen
HLW	=	Herz-Lungen-Wiederbelebung
JL	=	Jugendleiter
KSK	=	Kinderspezialkurs
KTSA	=	Kindertauchsportabzeichen
mti	=	Mitgliedstauchbasis Inland
mta	=	Mitgliedstauchbasis Ausland
SK	=	Spezialkurs
TL	=	Tauchlehrer
VDST	=	Verband Deutscher Sporttaucher e.V.

Hinweis

Begriffe wie Taucher, Jugendleiter, Trainer C Breitensport (Tauchen), Assistenztauchlehrer, Tauchlehrer und Ausbildungsleiter stehen gleichermaßen für weibliche wie männliche Personen.

Impressum

Herausgeber: VDST-Fachbereich Ausbildung
Verantwortlich: Theo Konken / Uwe Weishäupl
Bearbeitung: 01.01.2009



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	6
---------------	---

VDST-Ausbilder und -Prüfer

1	<u>VDST- Jugendleiter (Tauchen) (JL)</u>	7
2	<u>VDST-DOSB-Trainer C Breitensport (Tauchen)</u>	10
3	<u>VDST-Assistenztauchlehrer (ATL)</u>	14
4	<u>VDST-CMAS-Tauchlehrer* (TL1), (CMAS-Moniteur*)</u> ,	17
5	<u>VDST-CMAS-Tauchlehrer** (TL2), (CMAS-Moniteur**)</u>	22
6	<u>VDST-CMAS-Tauchlehrer*** (TL3), (CMAS-Moniteur***)</u>	27
7	<u>VDST-CMAS-Tauchlehrer**** (TL4), (CMAS-Moniteur****)</u>	31
8	<u>VDST-CMAS-Apnoe-Tauchlehrer (Apnoe-TL)</u>	33
9	<u>VDST-CMAS-Apnoe-Tauchlehrer-Prüfer (Apnoe-TLP)</u>	37
10	<u>VDST-CMAS-Nitrox-Tauchlehrer (Nitrox-TL)</u>	38
11	<u>VDST-CMAS-Nitrox-Tauchlehrer-Prüfer (Nitrox-TLP)</u>	38
12	<u>Ruhen von VDST-Jugendleiter-, VDST-Trainer C-, VDST Assistenztauchlehrer und von VDST-Tauchlehrerlizenzen</u>	39
13	<u>VDST-Prüfungsberechtigung für ausländische CMAS-Moniteure</u> ..	40
14	<u>VDST-Prüfungsberechtigung für gewerbliche VDST-CMAS- Tauchlehrer</u>	42
15	<u>Änderung der VDST-Prüfer-Ordnung</u>	44



Vorwort

Die VDST-Prüfer-Ordnung regelt die Prüfungsbefugnisse, die Zugangsvoraussetzungen und die Prüfungen für Jugendleiter, Trainer C Breitensport (Tauchen), Assistenztauchlehrer und für die Tauchlehrer des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST).

Alle vorgenannten Ausbilder des VDST verpflichten sich zur aktiven Mitarbeit im Ausbildungswesen des VDST. Sie gestalten ihren Aufgabenbereich weitgehend selbständig nach den Richtlinien des VDST.

VDST-CMAS-Tauchlehrer* reichen bei Ablauf ihrer Tauchlehrerlizenz einen Tätigkeitsbericht für die letzten 5 Jahre auf einem von der Bundesgeschäftsstelle des VDST herausgegebenen Vordruck bei ihrem jeweiligen Landesfachverband (Ausbildungsabteilung) ein. VDST-CMAS-Tauchlehrer**/**/* reichen bei Ablauf ihrer Tauchlehrerlizenz einen Tätigkeitsbericht für die letzten 5 Jahre auf einem von der Bundesgeschäftsstelle des VDST herausgegebenen Vordruck bei der Bundesgeschäftsstelle des VDST ein.

VDST- Jugendleiter und VDST–DOSB Trainer Breitensport C (Tauchen) sowie VDST-CMAS-Tauchlehrer sind ehrenamtlich tätig. Vergütungen für Prüfertätigkeiten dürfen nur im Rahmen der VDST-Aufwandsentschädigungsordnung für Ausbilder geltend gemacht werden. Ferner dürfen bei Reisekosten, Geräteverleih, Luftfüllungen, Bootsfahrten usw. die entstehenden Selbstkosten dem Bewerber in Rechnung gestellt werden.

Der VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung hat das Recht, an jeder die Ausbildung betreffenden offiziellen Veranstaltung und Prüfung selbst mitzuwirken, einen Beobachter zu entsenden und/oder die Prüfungsunterlagen einzusehen. Im Übrigen kann er in Sonderfällen und in Abstimmung mit den VDST-CMAS-Tauchlehrer**** Abweichungen von einzelnen Regelungen dieser Ordnung genehmigen.

Die Ausbilder sollen Kenntnisse über die Gewässer haben, in denen die Ausbildungs-/Prüfungstauchgänge durchgeführt werden.



1 VDST- Jugendleiter (Tauchen) (JL)

1.1 Aufgabe

Die Tätigkeit des VDST- Jugendleiter (Tauchen) umfasst

- die Organisation und Durchführung kinder- und jugendgerechter Veranstaltungen im Tauchsport
- die Organisation und Durchführung außersportlicher Veranstaltungen in den Bereichen Freizeitpädagogik, Jugendpolitik und Jugendkultur
- die jugendpolitische Vertretung
- die Arbeit in den zugehörigen Mitbestimmungsgremien

1.2 Voraussetzungen

- Mindestalter 16 Jahre
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- DTSA *
- Keine Mindestanzahl von Tauchgängen
- Gültige Tauchtauglichkeitsbescheinigung
- 1. Hilfe-Nachweis nicht älter als 2 Jahre

1.3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch einen Mitgliedsverein des VDST oder durch eine Untergliederung des VDST.

1.4 Durchführung

Landessportjugend in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Landessportbund.



1.5 Ausbildung und Prüfung

Die Jugendleiterausbildung erfolgt nach den Richtlinien der dsj und der VDST-Jugendabteilung. Sie umfasst 120 Lerneinheiten. Die Zulassung zur Prüfung setzt die regelmäßige Teilnahme an den Ausbildungsstunden voraus. Die Prüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

1.5.1 Prüfungsausschuss

- Der Prüfungsausschuss wird von der VDST - Jugend bestimmt.

1.5.2 Prüfungsinhalte

Die Prüfungsinhalte richten sich nach den Lehrinhalten für Jugendleiter-Lehrgänge der dsj und der VDST-Jugendabteilung.

1.6 Einsatzbereich

Verein

1.7 Abnahmeberechtigung

- Frühschwimmerabzeichen
- Deutsches Jugendschwimmabzeichen * bis ***
- Deutsches Schwimmabzeichen * bis ***
- Deutsches Jugendleistungsabzeichen Flossenschwimmen * bis ***
- Deutsches Leistungsabzeichen Flossenschwimmen * bis ***
- KTSA und KSK laut VDST-KTSA-Ordnung

Sonderregelung:

VDST- Jugendleiter, die ihre Lizenz vor dem 01.01.2008 erlangt haben, sind abnahmeberechtigt wie der VDST-DOSB-Trainer C Breitensport (Tauchen).

1.8 Gültigkeitsdauer

4 Jahre



1.9 Verlängerungsvoraussetzung

- Teilnahme an mindestens 30 anerkannten Lerneinheiten Fortbildung (Fortbildungsstunden) à 45 min für Ausbilder in den vergangenen 4 Jahren
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Gültige Tauchtauglichkeitsbescheinigung.

Die Fortbildungsstunden können von den Landesjugendfachverbänden (Jugendabteilungen) und dem Bundesjugendfachverband (VDST-Jugendabteilung) vergeben werden.

Die Verlängerung wird von dem Landesjugendfachverband, dem der Jugendleiter angehört, oder dem Bundesjugendfachverband (VDST-Jugendabteilung) vorgenommen. Der Landesjugendfachverband informiert die Bundesgeschäftsstelle.

Lizenzen, die weniger als 1 Jahr abgelaufen sind, können auf Antrag des Vereins, in dem der Jugendleiter Mitglied ist, verlängert werden.

Im Übrigen sind die entsprechenden Vorschriften der dsj zu berücksichtigen.



2 VDST-DOSB-Trainer C Breitensport (Tauchen)

2.1 Aufgabe

Die Tätigkeit des VDST-DOSB-Trainer C Breitensport (Tauchen) umfasst

- die Anregung zur sportlichen Betätigung in allen im VDST betriebenen Sportarten
- die Gestaltung eines allgemeinen Bewegungsangebotes
- die Gestaltung des Grundlagentrainings (im Schwimmbad oder unter schwimmbadähnlichen Bedingungen)
- die Gestaltung der Tauchausbildung (im Schwimmbad oder unter schwimmbadähnlichen Bedingungen)

2.2 Voraussetzungen

- Mindestalter 18 Jahre
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- DTSA **
- 80 Tauchgänge
- Gültige Tauchtauglichkeitsbescheinigung
- 1. Hilfe-Nachweis nicht älter als 2 Jahre
- Der ausrichtende Landesverband kann einzelne Module der Trainer C Ausbildung ausgliedern. In solchen Fällen sind zusätzliche Voraussetzungen nötig. Diese sind beim ausrichtenden Landesfachverband zu erfragen.

2.3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch einen Mitgliedsverein oder durch eine Untergliederung des VDST.



2.4 Durchführung

Landes- / Bundesfachverband (VDST) in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Landessportbund.

2.5 Ausbildung und Prüfung

Die Trainer C Ausbildung erfolgt laut den Rahmenrichtlinien des VDST und DOSB. Sie umfasst 120 Lerneinheiten.

Die Zulassung zur Prüfung setzt die regelmäßige Teilnahme an den Ausbildungsstunden voraus.

Die einzelnen Prüfungsteile werden jeweils mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Alle 3 Prüfungsteile müssen bestanden sein. Nicht bestandene Prüfungsteile können frühestens nach 1 Monat wiederholt werden.

2.5.1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird vom ausrichtenden Landesfachverband (Ausbildungsabteilung) oder, falls der VDST Veranstalter ist, vom VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung einberufen und besteht aus mindestens 3 Prüfern:

- Mindestens 2 Vertreter des Landesfachverbandes, davon mindestens 1 VDST-CMAS-Tauchlehrer***
- 1 Vertreter des Landessportbundes entsprechend dessen Regelung

2.5.2 Prüfungsinhalte

Nach den Richtlinien des VDST und des DOSB mit folgenden Prüfungsteilen:

- Schriftliche Prüfung (Beantwortung eines Fragebogens)
- Praktische Prüfung in Form einer Lehrprobe von 10 – 15 min Dauer
- Mündliche Prüfung in Form eines Referates von 10 – 15 min Dauer

2.6 Einsatzbereich

Verein



2.7 Abnahmeberechtigung

- Frühschwimmerabzeichen
- Deutsches Jugendschwimmabzeichen * bis ***
- Deutsches Schwimmabzeichen * bis ***
- Deutsches Jugendleistungsabzeichen Flossenschwimmen * bis ***
- Deutsches Leistungsabzeichen Flossenschwimmen * bis ***.
- Schnuppertauchen im **Schwimmbad** sofern Inhaber DTSA**
Schnuppertauchen **unter schwimmbadähnlichen Bedingungen** sofern Inhaber DTSA***.
- DTSA Grundtauchschein **im Schwimmbad** sofern Inhaber des DTSA**
DTSA Grundtauchschein **unter schwimmbadähnlichen Bedingungen** sofern Inhaber DTSA***.
- KTSA und KSK laut VDST-KTSA-Ordnung
- DTSA Basic, sofern zusätzlich Inhaber des DTSA *** und unter Aufsicht und Absicherung eines VDST-CMAS Tauchlehrers.

2.8 Gültigkeitsdauer

4 Jahre

2.9 Verlängerungsvoraussetzungen

- Teilnahme an mindestens 30 anerkannten Lerneinheiten Fortbildung (Fortbildungsstunden) a 45 min für Ausbilder in den vorangegangenen 4 Jahren
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Gültige Tauchtauglichkeitsbescheinigung.

Die Fortbildungsstunden werden von den Landesfachverbänden (Ausbildungsabteilungen) und dem Bundesfachverband (VDST-Fachbereich Ausbildung) vergeben.

Die Verlängerung wird von dem Landesfachverband (Ausbildungsabteilung) vorgenommen, dem der Trainer C angehört. Der Landesfachverband informiert die Bundesgeschäftsstelle.



Lizenzen, die weniger als 1 Jahr abgelaufen sind, werden verlängert. Lizenzen, die länger als 1 Jahr abgelaufen sind, können auf Antrag des Vereins, in dem der Trainer C Mitglied ist, verlängert werden.

Im Übrigen sind die entsprechenden Vorschriften des DOSB zu beachten.

2.10 Anmerkungen

Nach den Richtlinien der European Underwater Federation (EUF) entspricht der Trainer C Breitensport (Tauchen) in Verbindung mit DTSA *** der EN Norm EN 14413-1



3 VDST-Assistenztauchlehrer (ATL)

3.1 Aufgabe

Die Tätigkeit des VDST- Assistenztauchlehrer umfasst

- die Gestaltung der Tauchausbildung im Schwimmbad oder unter schwimmbadähnlichen Bedingungen
- die Begleitung von Tauchgängen (im Schwimmbad oder unter schwimmbadähnlichen Bedingungen)
- die theoretische Ausbildung von Anfängern

3.2 Voraussetzungen

- Mindestalter 18 Jahre
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein oder Einzelmitgliedschaft und Tätigkeit für eine Tauchschiule (mti/mta)
- DTSA ***
- 80 Tauchgänge, davon mindestens 30 im Meer
- Gültige Tauchtauglichkeitsbescheinigung.

3.3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch einen VDST-Verein, einer Tauchschiule (mti/mta). oder durch eine Untergliederung des VDST.

3.4 Durchführung

Die Durchführung erfolgt in einem VDST-Verein (Stützpunkt) oder in einer Tauchschiule (mti/mta) mit einem festen Ausbilderteam, bestehend aus mindestens 3 VDST-CMAS-Tauchlehrer, davon ein VDST-CMAS-Tauchlehrer***/*.*.*.*.

Der Ausbildungsraum sollte regelmäßig genutzt werden können und mit zeitgemäßen Medien ausgestattet sein (mindestens Fernseher / Beamer, Videorecorder, Tafel, Overheadprojektor).



Leiter der Ausbildung ist ein VDST-CMAS-Tauchlehrer***/****. Die Autorisierung erfolgt durch den VDST, sie gilt bis auf Widerruf durch den Fachbereich Ausbildung.

3.5 Ausbildung

Die Assistenztauchlehrausbildung erfolgt nach den Rahmenrichtlinien des VDST. Sie umfasst mindestens 6 Monate im Verein oder in einer Tauchscheule im Inland (mti) (mindestens 150 Lerneinheiten) oder mindestens 4 Wochen in einer Tauchscheule im Ausland (mta). Dabei sind jeweils 40 Ausbildungstauchgänge nachzuweisen und es ist ein zweitägiges Biologieseminar zu besuchen.

3.5.1 Prüfungsausschuss

Ausbildungsteam unter Vorsitz des VDST-CMAS-TL ***/****

3.5.2 Prüfungsinhalte

Schriftliche Prüfung und Referat

3.6 Einsatzbereich

Verein oder Tauchscheule

3.7 Abnahmeberechtigung

- Frühschwimmerabzeichen
- Deutsches Jugendschwimmabzeichen * bis ***
- Deutsches Schwimmabzeichen * bis ***
- Deutsches Jugendleistungsabzeichen Flossenschwimmen * bis ***
- Deutsches Leistungsabzeichen Flossenschwimmen * bis ***
- KTSA und KSK laut VDST-KTSA-Ordnung
- Schnuppertauchen
- DTSA Grundtauchschein
- DTSA Basic unter Aufsicht und Absicherung eines VDST-CMAS Tauchlehrers.



3.8 Gültigkeitsdauer

5 Jahre

3.9 Verlängerungsvoraussetzungen

- Teilnahme an mindestens 30 anerkannten Lerneinheiten Fortbildung (Fortbildungsstunden) à 45 min für Ausbilder in den vorangegangenen 5 Jahren
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein oder Einzelmitgliedschaft
- Gültige Tauchtauglichkeitsbescheinigung.

Die Fortbildungsstunden werden von den Landesfachverbänden (Ausbildungsabteilungen) und dem Bundesfachverband (VDST-Fachbereich Ausbildung) vergeben.

Die Verlängerung wird von dem Bundesverband Fachbereich Ausbildung vorgenommen.

Lizenzen, die weniger als 1 Jahr abgelaufen sind, werden verlängert. Lizenzen, die länger als 1 Jahr abgelaufen sind, können auf Antrag verlängert werden.

Im Übrigen sind die entsprechenden Vorschriften des VDST zu beachten, insbesondere die hierzu gültigen Rahmenrichtlinien.

3.10 Anmerkungen

Nach den Richtlinien der European Underwater Federation (EUF) entspricht der VDST-ATL der EN Norm EN 14413-1.



4 VDST-CMAS-Tauchlehrer* (TL1), (CMAS-Moniteur*)

zugleich VDST-DOSB-Trainer B Breitensport (Tauchen) bei
vorhandener VDST-DOSB-Trainer C Breitensport (Tauchen)
Lizenz, zugleich VDST-Instructor*

4.1 Voraussetzungen

4.1.1 VDST - Mitglieder

- Mindestalter 18 Jahre
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Gültige VDST-DOSB-Trainer C (Tauchen) oder ATL - Lizenz
- DTSA ***
- 50 Tauchgänge seit DTSA***, davon mindestens 30 Tauchgänge in den dem Anmeldetermin vorangegangenen 12 Monaten, davon mindestens 6 Tauchgänge auf 30 bis 40 Meter im Süßwasser oder 38 bis 40 Meter im Salzwasser.
- Gültige Tauchtauglichkeitsbescheinigung.
- SK "Medizin-Praxis"
- Von einem VDST-CMAS-Tauchlehrer bestätigte Teilnahme als Assistent (Referent und „Prüfer“) an einem Kurs zum DTSA * einschließlich Prüfung in Theorie und Praxis
- Von einem VDST-CMAS-Tauchlehrer (mindestens TL 2) bestätigte Ablegung folgender vorbereitender Prüfungstauchgänge:
- 2 Tauchgänge als Gruppenmitglied bei Abnahmetauchgängen zum DTSA** oder DTSA***
- 2 Tauchgänge als Gruppenführer bei Abnahmetauchgängen zum DTSA** oder DTSA***, wobei die DTSA-Prüfung vom Tauchlehrer abgenommen wird
- 1 Tauchgang als "Prüfer" mindestens zum DTSA **, wobei die DTSA-Prüfung abschließend vom Tauchlehrer bewertet wird

Ein Einlegeblatt mit den Bestätigungen über die vorbereitenden Prüfungstauchgänge muss zur Prüfung vorgelegt werden, wobei die 50 Tauchgänge seit DTSA*** sowie die 5 vorbereitenden Prüfungstauchgänge erst zur Praxisprüfung vorzulegen sind.

4.1.2 Mitglieder anderer Verbände

Laut Sonderregelung des VDST



4.2 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Bewerber beim Veranstalter. Der Bewerber muss das Einverständnis seines Vereins und des zuständigen Landesfachverbandes (Ausbildungsabteilung), sofern dieser nicht selbst Ausrichter der Prüfung ist, auf dem Anmeldeformular nachweisen. Die Reihenfolge Bewerber-Verein-Landesverband-Veranstalter ist einzuhalten. Sollte der Verein / Landesfachverband mit der Anmeldung nicht einverstanden sein, ist dies auf dem Anmeldeformular zu begründen. Bei Einspruch entscheidet der zuständige Bundesfachverband (Ausbildungsleiter).

4.3 Durchführung

Bundes-/ Landesfachverband nach den Richtlinien des VDST.

Die Durchführung durch einen Landesfachverband ist durch den Bundesausbildungsleiter zu genehmigen.

4.4 Prüfung

Alle Prüfungsteile sollten in der Reihenfolge Theorie - Praxis innerhalb von 24 Monaten abgelegt werden.

4.4.1 Theorieprüfung

Nicht bestandene Theorieprüfungsteile können frühestens nach 6 Wochen bei einer anderen Prüfung zum VDST-CMAS-Tauchlehrer* wiederholt werden. Werden der Hauptteil (schriftlicher Teil) und ein weiterer Prüfungsteil nicht bestanden, so ist die gesamte Theorieprüfung zu wiederholen.

4.4.1.1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird vom ausrichtenden Landesfachverband (Ausbildungsabteilung) einberufen und bedarf der Genehmigung durch den VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung. Er muss mindestens folgende Zusammensetzung erfüllen:

- Ausbildungsleiter des Landesfachverbandes oder ein von ihm benannter Prüfungsausschussvorsitzender (VDST-CMAS TL****) und ein weiterer Prüfer (mindestens VDST-CMAS TL***)
- Bundes- oder Landesverbandsarzt oder ein im Einvernehmen mit dem Bundes- oder einem Landesverbandsarzt benannter Arzt.



4.4.1.2 Prüfungsinhalte

Nach den Richtlinien des VDST mit folgenden Prüfungsteilen:

- Schriftliche Beantwortung eines Fragebogens oder Auswertung von schriftlichen Prüfungsergebnissen
- Referat von 10-15 Minuten Dauer über ein vom Bewerber selbst gewähltes Thema aus den Themenbereichen Tauchausbildung, -praxis, -physik, -medizin, -physiologie, -ausrüstung und Tauchen und Umwelt. Der Bewerber muss sich auf 2 Referate aus unterschiedlichen Themenkreisen vorbereitet haben
- Demonstration der Erste-Hilfe-Leistung bei Tauchunfällen inklusive der Handhabung verschiedener O2-Systeme. Der Bewerber muss erkennen lassen, dass er in der Lage ist, schnell eine Diagnose zu stellen und die entsprechenden Erste-Hilfe-Maßnahmen durchzuführen. Beantwortung von Fachfragen zur Anatomie, Physiologie sowie zur Tauchmedizin. Prüfer für diesen Teil sind 1 Arzt und 1 VDST-CMAS-Tauchlehrer***/*.*.

4.4.2 Praxisprüfung

Die Praxisprüfung wird am Meer durchgeführt. Bei Nichtbestehen der Praxisprüfung müssen auch die 5 vorbereitenden Prüfungstauchgänge nach Nr. 4.1.1 wiederholt werden.

4.4.2.1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird vom ausrichtenden Landesfachverband (Ausbildungsabteilung) einberufen und bedarf der Genehmigung durch den VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung oder er wird, falls der VDST Veranstalter ist, vom VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung einberufen. Er muss mindestens folgende Zusammensetzung erfüllen:

- Der Ausbildungsleiter des Landes- bzw. Bundesfachverbandes oder ein von ihm benannter Prüfungsausschussvorsitzender (VDST-CMAS TL****) und ein weiterer Prüfer (mindestens VDST-CMAS TL***)
- Bundes- oder Landesverbandsarzt oder ein im Einvernehmen mit dem Bundes- oder einem Landesverbandsarzt benannter Arzt.
- Das Prüfer/Kandidatenverhältnis beträgt maximal 1 zu 4.

4.4.2.2 Prüfungsinhalte

Mindestens 6 Tauchgänge nach den Richtlinien des VDST mit:

- Diversen Übungen
- Ausbildung von Anfängern



- Konditionsübungen
- Mindestens 3 Tauchgänge auf 40 Meter Tiefe
- Demonstration einer Partnerrettung mit kontrolliertem Transport aus der Tiefe an die Wasseroberfläche unter Benutzung sämtlicher Ausrüstungsteile, Notzeichen an der Oberfläche, Transport zum Ufer oder Boot (etwa 50 Meter) und an Land oder Bord, Erste-Hilfe-Maßnahmen, Einleiten weiterer Maßnahmen.

Die Prüfungsinhalte werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig vor der Praxisprüfung bekannt gegeben. Die Übungen werden dabei in einem Katalog (Standards) detailliert beschrieben.

4.5 Einsatzbereich

Verein / Landesfachverband

4.6 Abnahmeberechtigung

- Wie VDST-DOSB-Trainer C Breitensport (Tauchen)
- Schnuppertauchen
- DTSA *
- DTSA Apnoe *
- SK Orientierung beim Tauchen
- SK Gruppenführung
- SK Nachttauchen
- HLW-Kurs
- SK Sporttauchen in Meeresgrotten nach Absolvierung eines 5 tägigen Spezialkurses

4.7 Gültigkeitsdauer

5 Jahre

4.8 Verlängerungsvoraussetzungen

- Teilnahme an mindestens 30 anerkannten Lerneinheiten Fortbildung (Fortbildungsstunden) à 45 min für Ausbilder in den vorangegangenen 5 Jahren, dabei



- Teilnahme an mindestens 1 Ausbildertagung des Landes- oder Bundesfachverbandes
- Teilnahme an mindestens 1 Medizinseminar
- Nachweis von Tauchlehreraktivitäten durch die jährlichen Tätigkeitsnachweise (werden erst bei der Lizenzverlängerung mit eingereicht)
- Abnahme von mindestens 30 DTSA-Übungen oder SK
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Gültige Tauchtauglichkeitsbescheinigung.

Fortbildungsstunden werden von den Landesfachverbänden (Ausbildungsabteilungen) und dem Bundesfachverband (VDST-Fachbereich Ausbildung) vergeben.

Die Verlängerung wird von dem Landesfachverband (Ausbildungsabteilung) vorgenommen, dem der Tauchlehrer angehört. Der Landesfachverband informiert die Bundesgeschäftsstelle des VDST.

Lizenzen, die weniger als 1 Jahr abgelaufen sind, werden verlängert. Lizenzen, die länger als 1 Jahr abgelaufen sind, können auf Antrag des Vereins, in dem der Tauchlehrer Mitglied ist, verlängert werden.

4.9 Anmerkungen

Nach den Richtlinien der European Underwater Federation (EUF) entspricht der VDST-CMAS-TL* der EN Norm EN 14413-2



5 VDST-CMAS-Tauchlehrer (TL2), (CMAS-Moniteur**)** zugleich VDST-Instructor**

5.1 Voraussetzungen

5.1.1 VDST- Mitglieder

- Mindestalter 20 Jahre
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Gültige VDST-CMAS-Tauchlehrer*-Lizenz mit mindestens 1-jähriger aktiver Ausbildungsarbeit als VDST-CMAS-Tauchlehrer*, dazu gehört:
- Von einem CMAS-Tauchlehrer (mindestens TL**) bestätigte verantwortliche Leitung eines Kurses zum DTSA *
- 150 Tauchgänge seit DTSA ***, davon mindestens 30 Tauchgänge in den dem Anmeldetermin vorangegangenen 12 Monaten, davon mindestens 6 Tauchgänge auf 30 bis 40 Meter im Süßwasser oder 38 bis 40 Meter im Salzwasser.
- Gültige Tauchtauglichkeitsbescheinigung.
- Von einem CMAS-Tauchlehrer (mindestens TL**) bestätigte Teilnahme als Assistent (Referent und „Prüfer“) an einem Kurs zum DTSA **, DTSA *** oder zu einem SK einschließlich Prüfung in Theorie und Praxis
- Empfohlen wird die Teilnahme an einem Lehrgang über die Organisation von Seminaren

5.1.2 Mitglieder anderer Verbände

Laut Sonderregelung des VDST

5.2 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Bewerber beim Veranstalter. Der Bewerber muss das Einverständnis seines Vereins und des zuständigen Landesfachverbandes (Ausbildungsabteilung) auf dem Anmeldeformular nachweisen.

Die Reihenfolge Bewerber-Verein-Landesfachverband-Veranstalter (Bundesfachverband) ist einzuhalten. Sollte der Verein / Landesfach-



verband mit der Anmeldung nicht einverstanden sein, ist dies auf dem Anmeldeformular zu begründen. Bei Einspruch entscheidet der Bundesfachverband (VDST-Fachbereich Ausbildung).

5.3 Durchführung

Bundesfachverband (VDST) nach den Richtlinien des VDST. Die Organisation kann auch auf Landesfachverbände übertragen werden.

5.4 Prüfung

Alle Prüfungsteile sollten in der Reihenfolge Theorie - Praxis innerhalb von 24 Monaten abgelegt werden.

5.4.1 Theorieprüfung

Nicht bestandene Theorieprüfungsteile können frühestens nach 6 Wochen bei einer anderen Prüfung zum VDST-CMAS-Tauchlehrer** wiederholt werden. Werden der Hauptteil (schriftlicher Teil) und ein weiterer Prüfungsteil nicht bestanden, so muss die gesamte Theorieprüfung wiederholt werden.

5.4.1.1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird vom VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung einberufen, wobei dem ausrichtenden Landesfachverband (Ausbildungsabteilung) das Vorschlagsrecht zusteht. Er muss mindestens folgende Zusammensetzung erfüllen:

- VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung oder einem von ihm benannter Prüfungsausschussvorsitzender (VDST-CMAS-TL****) und ein weiterer Prüfer (mindestens VDST-CMAS TL***)
- Bundes- oder Landesverbandsarzt oder ein im Einvernehmen mit dem Bundes- oder einem Landesverbandsarzt benannter Arzt.

5.4.1.2 Prüfungsinhalte

Nach den Richtlinien des VDST mit folgenden Prüfungsteilen:

- Schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas
- Schriftliche Beantwortung von Fragebögen (Langfragen, Kurzfragen) und/oder Auswertung von schriftlichen Prüfungsergebnissen
- Referat von 10-15 Minuten Dauer über ein vom Bewerber selbst



gewähltes Thema aus den Themenbereichen Tauchausbildung, -praxis, -physik, -medizin, -physiologie, -ausrüstung und Tauchen und Umwelt. Der Bewerber muss sich auf 2 Referate aus unterschiedlichen Themenkreisen vorbereitet haben.

- Demonstration der Erste-Hilfe-Leistung bei Tauchunfällen inklusive der Handhabung der verschiedenen O₂-Systeme. Der Bewerber muss erkennen lassen, dass er in der Lage ist, schnell eine Diagnose zu stellen und die entsprechenden Erste-Hilfe-Maßnahmen durchzuführen. Beantwortung von Fachfragen zur Anatomie/Physiologie sowie zur Tauchmedizin. Prüfer für diesen Teil sind 1 Arzt und 1 VDST-CMAS-Tauchlehrer***/**.*.

5.4.2 Praxisprüfung

Die Praxisprüfung wird am Meer durchgeführt.

5.4.2.1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird vom VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung einberufen. Er muss mindestens folgende Zusammensetzung erfüllen:

- VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung oder ein von ihm benannter Prüfungsausschussvorsitzender (VDST-CMAS-TL****) und ein weiterer Prüfer (mindestens VDST-CMAS TL***)
- Bundes- oder Landesverbandsarzt oder ein im Einvernehmen mit dem Bundes- oder einem Landesverbandsarzt benannter Arzt
- Das Prüfer/Kandidatenverhältnis beträgt maximal 1 zu 4.

5.4.2.2 Prüfungsinhalte

Mindestens 6 Tauchgänge nach den Richtlinien des VDST mit:

- Organisation und Leitung von Tauchgängen mit diversen Übungen
- Rettungstechniken und -management
- Sicherheit an Bord
- Konditionsübungen
- Mindestens 3 Tauchgänge auf 40 Meter Tiefe

Die Prüfungsinhalte werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig vor der Praxisprüfung bekannt gegeben. Die Übungen werden dabei in einem Katalog (Standards) detailliert beschrieben.

5.5 Einsatzbereich

Verein / Landesfachverband / Bundesfachverband (VDST)



5.6 Abnahmeberechtigung

- Wie VDST-CMAS-Tauchlehrer* (TL1)
- DTSA **
- DTSA ***
- SK Tauchsicherheit & Rettung
- SK Strömungstauchen
- SK Medizin-Praxis in Zusammenarbeit mit einem Landesverbandsarzt oder einem in der Notfallmedizin und in taucherischen Belangen kompetenten Arzt

Abnahmeberechtigung der nachfolgenden SK nur nach erfolgreicher Teilnahme an einem entsprechenden SK

- SK Trockentauchen
- SK Wracktauchen
- SK Sporttauchen in Meeresgrotten
- SK Eistauchen

Sonderregelungen:

VDST-CMAS Tauchlehrer**/**/****, die ihre VDST-CMAS Tauchlehrer** Lizenz vor dem 01.01.2007 erlangt haben, sind ohne Nachweis SK Trockentauchen, SK Wracktauchen und SK Sporttauchen in Meeresgrotten für diese SK abnahmeberechtigt.

5.7 Gültigkeitsdauer

5 Jahre



5.8 Verlängerungsvoraussetzungen

- Teilnahme an mindestens 30 anerkannten Lerneinheiten Fortbildung (Fortbildungsstunden) à 45 min für Ausbilder in den vorangegangenen 5 Jahren, dabei
- Teilnahme an mindestens 1 Ausbildertagung des Landes- oder Bundesfachverbandes (VDST)
- Teilnahme an mindestens 1 Medizinseminar
- Nachweis von Tauchlehreraktivitäten durch die jährlichen Tätigkeitsnachweise (werden erst bei der Lizenzverlängerung mit eingereicht)
- Abnahme von mindestens 30 DTSA-Übungen oder SK
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Gültige Tauchtauglichkeitsbescheinigung.

Fortbildungsstunden werden von den Landesfachverbänden (Ausbildungsabteilungen) und dem Bundesfachverband (VDST-Fachbereich Ausbildung) vergeben.

Die Verlängerung wird von der Bundesgeschäftsstelle des VDST vorgenommen.

Lizenzen, die weniger als 1 Jahr abgelaufen sind, werden verlängert. Lizenzen, die länger als 1 Jahr abgelaufen sind, können auf Antrag des Landesfachverbandes (Ausbildungsabteilung), in dem der Tauchlehrer Mitglied ist, verlängert werden.

5.9 Anmerkungen

Nach den Richtlinien der European Underwater Federation (EUF) entspricht der VDST-CMAS-TL** der EN Norm EN 14413-2.



6 VDST-CMAS-Tauchlehrer* (TL3), (CMAS-Moniteur***)** zugleich VDST-Instructor-Trainer

6.1 Voraussetzungen

6.1.1 VDST- Mitglieder

- Mindestalter 23 Jahre
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Gültige VDST-CMAS-Tauchlehrer** - Lizenz mit mindestens 3-jähriger aktiver Ausbildungsarbeit als VDST-CMAS-Tauchlehrer**, dazu gehören:
- Vom Verein oder Landesfachverband (Ausbildungsabteilung) bestätigte verantwortliche Leitung eines Kurses zum DTSA ** oder DTSA ***
- 2-malige Abnahme aller praktischen Übungen zum DTSA ***
- Gültige Tauchtauglichkeitsbescheinigung.
- Von einem VDST-CMAS-Tauchlehrer (mindestens TL3) bestätigte Teilnahme als Assistent (Referent und „Prüfer“) an einem Kurs zum VDST-CMAS-Tauchlehrer* einschließlich Prüfung in Theorie und Praxis
- Vom Landesfachverband (Ausbildungsabteilung), dem der Tauchlehrer angehört, oder dem Bundesfachverband (VDST-Fachbereich Ausbildung) bestätigte aktive Mitarbeit auf Verbandsebene
- 14-tägige Ausbildungsarbeit auf einer mta-Basis oder auf einer Basis der kooperierenden Verbände

6.2 Anmeldung

Durch die Ausbildungsleiter der Landesfachverbände und den VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung.

6.3 Durchführung

Bundesfachverband (VDST) nach den Richtlinien des VDST



6.4 Prüfung

Alle Prüfungsteile sollten in der Reihenfolge Theorie - Praxis innerhalb von 24 Monaten abgelegt werden.

6.4.1 Theorieprüfung

Nicht bestandene Theorieprüfungsteile können frühestens nach 6 Wochen bei einer anderen Prüfung zum VDST-CMAS-Tauchlehrer*** wiederholt werden. Werden der Hauptteil (schriftlicher Teil) und ein weiterer Prüfungsteil nicht bestanden, so muss die gesamte Theorieprüfung wiederholt werden.

6.4.1.1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird vom VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung einberufen. Er muss mindestens folgende Zusammensetzung erfüllen:

- VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung oder ein von ihm benannter Prüfungsausschussvorsitzender (mindestens VDST-CMAS-TL****) und ein weiterer Prüfer (mindestens VDST-CMAS TL***)
- Bundes- oder Landesverbandsarzt oder ein im Einvernehmen mit dem Bundes- oder einem Landesverbandsarzt benannter Arzt

6.4.1.2 Prüfungsinhalte

Nach den Richtlinien des VDST mit folgenden Prüfungsteilen:

- Schriftlicher Prüfung, bestehend aus mehreren Teilen (z.B. Langfragen, Kurzfragen und ggf. Ausarbeitung).
- Spontanreferat oder Gruppenreferat zu aktuellen Themen. Kurze Vorbereitungszeit, Präsentation und Diskussion im Plenum, anschließend kurze Verschriftlichung der Ergebnisse.
- Mündliche Prüfung
- Tauchmedizin: Der Bewerber muss erkennen lassen, dass er in der Lage ist, schnell eine Diagnose zu stellen und die entsprechenden Erste-Hilfe-Maßnahmen durchzuführen. Beantwortung von Fachfragen zur Anatomie/Physiologie sowie zur Tauchmedizin. Prüfer für diesen Teil sind 1 Arzt und 1 VDST-CMAS-Tauchlehrer***/*

6.4.2 Praxisprüfung

Die Praxisprüfung wird am Meer durchgeführt.



6.4.2.1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird vom VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung einberufen. Er muss mindestens folgende Zusammensetzung erfüllen:

- VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung oder ein von ihm benannter Prüfungsausschussvorsitzender (VDST-CMAS-TL****) und ein weiterer Prüfer (mindestens VDST-CMAS-TL***)
- Bundes- oder Landesverbandsarzt oder ein im Einvernehmen mit dem Bundes- oder einem Landesverbandsarzt benannter Arzt.
- Das Prüfer/Kandidatenverhältnis beträgt maximal 1 zu 4.

6.4.2.2 Prüfungsinhalte

Nach den Richtlinien des VDST mit:

- Organisation und Leitung von Tauchgängen mit diversen Übungen
- Rettungstechniken und -management
- Sicherheit an Bord
- Konditionsübungen
- Mindestens 3 Tauchgänge auf 40 Meter Tiefe
- Organisation und Leitung einzelner Teile einer VDST-CMAS-Tauchlehrerprüfung
- Referat zu grundsätzlichen Themen der Tauchausbildung

Die Prüfungsinhalte werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig vor der Praxisprüfung bekannt gegeben. Die Übungen werden dabei in einem Katalog (Standards) detailliert beschrieben.

6.5 Einsatzbereich

Verein / Stützpunkt / Landesfachverband / Bundesfachverband (VDST) / Weltfachverband (CMAS)

6.6 Abnahmeberechtigung

- Wie VDST-CMAS-Tauchlehrer**
- Ausbildung und Prüfung aller Stufen zum Tauchausbilder
- Durchführung von Organisationsaufgaben
- Vertretung des VDST auf nationaler und internationaler Ebene



6.7 Gültigkeitsdauer

5 Jahre

6.8 Verlängerungsvoraussetzungen

- Teilnahme an mindestens 30 anerkannten Lerneinheiten Fortbildung (Fortbildungsstunden) à 45 min für Ausbilder in den vorangegangenen 5 Jahren, dabei
- Teilnahme an mindestens 1 Ausbildertagung des Landes- oder Bundesfachverbandes (VDST)
- Teilnahme an mindestens 1 Medizinseminar
- Nachweis von Tauchlehreraktivitäten durch die jährlichen Tätigkeitsnachweise (werden erst bei der Lizenzverlängerung mit eingereicht)
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein.
- Gültige Tauchtauglichkeitsbescheinigung.

Fortbildungsstunden werden von den Landesfachverbänden (Ausbildungsabteilungen) und dem Bundesfachverband (VDST-Fachbereich Ausbildung) vergeben.

Die Verlängerung wird von der Bundesgeschäftsstelle des VDST vorgenommen.

Lizenzen, die weniger als 1 Jahr abgelaufen sind, werden verlängert. Lizenzen, die länger als 1 Jahr abgelaufen sind, können auf Antrag des Landesfachverbandes (Ausbildungsabteilung), in dem der Tauchlehrer Mitglied ist, verlängert werden.

6.9 Anmerkungen

Nach den Richtlinien der European Underwater Federation (EUF) entspricht der VDST-CMAS-TL*** der EN Norm EN 14413-2.



7 VDST-CMAS-Tauchlehrer** (TL4), (CMAS-Moniteur****)** zugleich VDST-Course-Director

7.1 Voraussetzungen

- Mindestalter 26 Jahre
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Gültige VDST-CMAS-Tauchlehrer***-Lizenz mit mindestens 3-jähriger aktiver Ausbildungsarbeit als VDST-CMAS-Tauchlehrer***

7.2 Ernennung

VDST-CMAS-Tauchlehrer**** werden auf Entscheidung des VDST-Fachbereichsleiters Ausbildung vom VDST-Präsidium ernannt. Die Ernennung wird anschließend dem Weltfachverband (CMAS) mitgeteilt.

7.3 Aufgabenbereich

Der Aufgabenbereich der VDST-CMAS-Tauchlehrer**** umfasst alle Aufgaben der Taucher- und Tauchausbilderausbildung und -weiterbildung auf nationaler und internationaler Ebene.

7.4 Einsatzbereich

Landesfachverband / Bundesfachverband (VDST) / Weltfachverband (CMAS)

7.5 Gültigkeitsdauer

Die Laufzeit der Ernennung zum VDST- CMAS –Tauchlehrer **** wird an die Amtszeit des Leiters des Fachbereiches Ausbildung gekoppelt und ist bis auf Widerruf gültig.



7.6 Ehreninstrukteur

Verdiente VDST-CMAS-Tauchlehrer*** können zum VDST-Ehreninstrukteur ernannt werden. Sie werden auf Vorschlag des VDST-Fachbereichsleiters Ausbildung vom VDST-Präsidium ernannt.

7.7 Anmerkungen

Nach den Richtlinien der European Underwater Federation (EUF) entspricht der VDST-CMAS-TL**** der EN Norm EN 14413-2.



8 VDST-CMAS-Apnoe-Tauchlehrer (Apnoe-TL)

8.1 Voraussetzungen

- Mindestalter 18 Jahre
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Gültige VDST-DOSB-Trainer C (Tauchen) - oder ATL-Lizenz
- DTSA Apnoe ***
- SK Tauchsicherheit & Rettung
- HLW-Kurs, nicht älter als 1 Jahr
- SK Meeresbiologie
- SK Apnoe 1 und 2
- Gültige Tauchtauglichkeitsbescheinigung

8.2 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Bewerber beim Veranstalter. Der Bewerber muss das Einverständnis seines Vereins und des zuständigen Landesfachverbandes (Ausbildungsabteilung) auf dem Anmeldeformular nachweisen.

Die Reihenfolge Bewerber-Verein-Landesfachverband-Veranstalter ist einzuhalten. Sollte der Verein / Landesfachverband mit der Anmeldung nicht einverstanden sein, ist dies auf dem Anmeldeformular zu begründen. Bei Einspruch entscheidet der Bundesfachverband (VDST-Fachbereich Ausbildung).

8.3 Durchführung

Bundesfachverband (VDST) nach den Richtlinien des VDST. Die Durchführung kann auch auf Landesfachverbände übertragen werden.

8.4 Prüfung

Alle Prüfungsteile sollten (sofern es sich um getrennte Prüfungstermine handelt) in der Reihenfolge Theorie - Praxis innerhalb von 24 Monaten abgelegt werden.



8.4.1 Theorieprüfung

Nicht bestandene Theorieprüfungsteile können frühestens nach 6 Wochen bei einer anderen Prüfung zum VDST-CMAS-Tauchlehrer oder nach Absprache mit der VDST-Apnoe-Kommission wiederholt werden. Werden der Hauptteil (schriftlicher Teil) und ein weiterer Prüfungsteil nicht bestanden, so muss die gesamte Theorieprüfung wiederholt werden.

8.4.1.1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird vom VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung einberufen, wobei dem ausrichtenden Landesfachverband und der VDST-Apnoe-Kommission das Vorschlagsrecht zusteht. Er besteht aus mindestens 2 VDST-CMAS-Apnoe-Tauchlehrer-Prüfern.

8.4.1.2 Prüfungsinhalte

Nach den Richtlinien des VDST mit:

- Schriftlicher Beantwortung eines Fragebogens oder Auswertung von schriftlichen Prüfungsergebnissen.
- Referat von 10-15 Minuten Dauer über ein vorgegebenes Thema. Die Bekanntgabe der Themen erfolgt mit der Ausschreibung. Der Bewerber muss sich auf 2 Referate vorbereitet haben.
- Demonstration der Erste-Hilfe-Leistung bei Tauchunfällen. Der Bewerber muss erkennen lassen, dass er in der Lage ist, schnell eine Diagnose zu stellen und die entsprechenden Erste-Hilfe-Maßnahmen durchzuführen.

8.4.1.3 Sonderregelung

VDST-CMAS-Tauchlehrer müssen nur einen Ergänzungsbogen beantworten. Das Referat entfällt.

8.4.2 Praxisprüfung

Die Praxisprüfung wird am Meer durchgeführt. Eine Wiederholung von einzelnen Übungsteilen ist nur in Absprache mit der VDST-Apnoe-Kommission möglich.



8.4.2.1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird vom VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung einberufen, wobei der VDST-Apnoe-Kommision das Vorschlagsrecht zusteht. Er besteht aus mindestens 2 VDST-CMAS-Apnoe-Tauchlehrer-Prüfern.

8.4.2.2 Prüfungsinhalte

Praxisnahe Übungen auf dem Leistungsniveau von DTSA Apnoe *** in 2 Schritten (Vorbereitung inklusive Schulung von Sicherungsaufgaben und Tests inklusive Bewertung) nach den Richtlinien des VDST mit:

- Apnoetauchen in Kombination mit Streckentauchen.
- Apnoetauchen mit Zusatzaufgaben (Handhabung von Bojen, Leinen etc.).
- Rettungsübung (Transportieren eines Apnoetauchers aus 15 Meter Tiefe an die Wasseroberfläche, 50 Meter an der Wasseroberfläche und an Bord und anschließend Demonstrieren der Erste-Hilfe-Maßnahmen an Bord.).
- Apnoegruppentauchgang mit vorgegebener Aufgabe.
- Sichern eines Apnoetauchers bei Übungen zum DTSA Apnoe ***.
- Organisation des Apnoetauchens vom Schiff oder Boot aus.

Die Prüfungsinhalte werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig vor der Praxisprüfung bekannt gegeben. Die Übungen werden dabei in einem Katalog detailliert beschrieben.

8.5 Einsatzbereich

Verein / Landesfachverband

8.6 Abnahmeberechtigung

- DTSA Apnoe *
- DTSA Apnoe **
- DTSA Apnoe ***
- SK Apnoe 1
- SK Apnoe 2
- KTSA und KSK laut VDST-KTSA-Ordnung
- Alle Übungen mit ABC Ausrüstung bei denen kein Tauchgerät verwendet wird für DTSA* bis DTSA***



8.7 Gültigkeitsdauer

5 Jahre (entsprechend VDST-Ausbilderlizenz)

8.8 Verlängerungsvoraussetzungen

Die Verlängerung geschieht automatisch mit der Verlängerung der VDST-Ausbilderlizenz.



9 VDST-CMAS-Apnoe-Tauchlehrer-Prüfer (Apnoe-TLP)

9.1 Voraussetzungen

- Mindestalter 23 Jahre
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Gültige VDST-CMAS-Apnoe-Tauchlehrer-Lizenz
- Gültige VDST-CMAS-Tauchlehrer***-Lizenz

9.2 Ernennung

VDST-CMAS-Apnoe-Tauchlehrer-Prüfer werden bei Vorliegen der Voraussetzungen laut Nr. 9.1 auf Antrag von der VDST-Apnoe-Kommission ernannt. Der Antrag ist schriftlich vom Bewerber an die VDST-Apnoe-Kommission zu richten.

9.3 Aufgabenbereich

Der Aufgabenbereich der VDST-CMAS-Apnoe-Tauchlehrer-Prüfer umfasst alle Aufgaben der Apnoetaucher- und Apnoe-Tauchlehrerausbildung und -weiterbildung auf nationaler und internationaler Ebene.

9.4 Einsatzbereich

Landesfachverband / Bundesfachverband (VDST) / Weltfachverband (CMAS)

9.5 Gültigkeitsdauer

5 Jahre (entsprechend VDST-Ausbilderlizenz)

9.6 Verlängerungsvoraussetzungen

Die Verlängerung geschieht automatisch mit der Verlängerung der VDST-Ausbilderlizenz



10 VDST-CMAS-Nitrox-Tauchlehrer (Nitrox-TL)

VDST-CMAS-Nitrox-Tauchlehrer wird geregelt in:

Ordnung Nitrox und Technisches Tauchen

11 VDST-CMAS-Nitrox-Tauchlehrer-Prüfer (Nitrox-TLP)

VDST-CMAS-Nitrox-Tauchlehrer- Prüfer wird geregelt in:

Ordnung Nitrox und Technisches Tauchen



12 Ruhen von VDST- Jugendleiter-, VDST-DOSB- Trainer C Breitensport (Tauchen)-, VDST-CMAS-ATL-, VDST-DOSB-Trainer B Breitensport (Tauchen)- und von VDST-CMAS Tauchlehrerlizenzen

Die VDST-Prüferlizenz ruht, wenn der Prüfer kein Mitglied eines dem VDST angeschlossenen Vereins mehr ist. Erfolgt innerhalb der Gültigkeitsdauer der Prüferlizenz der Wiedereintritt in einen VDST-Verein, läuft die Lizenz nach der Mitteilung an die Bundesgeschäftsstelle automatisch weiter.

Verstößt ein Lizenzinhaber gegen die VDST Ordnungen oder Satzung, kann der VDST Fachbereichsleiter Ausbildung oder der zuständige Landesausbildungsleiter die Lizenz bis zu einer endgültigen Klärung durch den Ehrenausschuss aussetzen.



13 VDST-Prüfungsberechtigung für ausländische CMAS-Moniteurs

Der VDST kann ausländischen Tauchlehrern, die bei einem dem Weltfachverband (CMAS) angeschlossenen Verband eine Prüferlizenz erworben haben (CMAS-Moniteurs) und die eine mehrjährige aktive Mitarbeit in diesem Verband nachweisen können, eine der Stufe entsprechende VDST-CMAS-Tauchlehrer-Lizenz erteilen.

13.1 Voraussetzungen

- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Gültige CMAS-Moniteur-Lizenz (nach Nr. 13.8)
- Gültige Tauchtauglichkeitsbescheinigung.
- Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, die durch 1 Referat von etwa 15 Minuten Dauer anlässlich einer Tauchlehrerprüfung nachzuweisen sind. Das Referat muss inhaltlich dem Niveau der beantragten Tauchlehrerstufe entsprechen. Die Maßnahme wird im Taucherpass bestätigt:
- Der Bewerber wird von einem VDST-CMAS-Tauchlehrer***/* über organisatorische, ausbildungs- und prüfungsrelevante Fragen im Bereich des VDST eingehend informiert. Die Maßnahme wird im Taucherpass vom durchführenden VDST-CMAS-Tauchlehrer***/* als "Information über VDST-Angelegenheiten" bestätigt:

13.2 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Bewerber beim Bundesfachverband (VDST). Der Bewerber muss das Einverständnis seines Vereins und des zuständigen Landesfachverbandes (Ausbildungsabteilung) auf dem Anmeldeformular nachweisen.

Die Reihenfolge Bewerber-Verein-Landesfachverband-Bundesfachverband ist einzuhalten. Sollte der Verein / Landesfachverband mit der Anmeldung nicht einverstanden sein, ist dies auf dem Anmeldeformular zu begründen. Bei Einspruch entscheidet der Bundesfachverband (VDST-Fachbereich Ausbildung).



13.3 Verfahren

Der Bewerber erhält nach Vorliegen der Voraussetzungen eine VDST-Tauchlehrerlizenz (höchstens Tauchlehrer**). Die Lizenz wird im Taucherpass bestätigt.

13.4 Einsatzbereich

Wie VDST-CMAS-Tauchlehrer* bzw. -Tauchlehrer**

13.5 Abnahmeberechtigung

Wie VDST-CMAS-Tauchlehrer* bzw. -Tauchlehrer**

13.6 Gültigkeitsdauer

Wie VDST-CMAS-Tauchlehrer* bzw. -Tauchlehrer**

13.7 Verlängerungsvoraussetzungen

Wie VDST-CMAS-Tauchlehrer* bzw. -Tauchlehrer**

13.8 Anwendung

Der Bundesfachverband (Fachbereich Ausbildung) teilt auf Anfrage mit, auf welche Länder diese Regelung Anwendung findet.



14 VDST-Prüfungsberechtigung für gewerbliche VDST-CMAS-Tauchlehrer

14.1 Voraussetzungen

Sporttaucher, die in einem Arbeitsverhältnis zu einer mit dem VDST vertraglich verbundenen Organisation stehen oder Sporttaucher, die selbst Gewerbetreibende in einer mit dem VDST vertraglich verbundenen Organisation sind, sind berechtigt, gemäß der jeweiligen Vertragsgrundlage die VDST-CMAS-Tauchlehrerstufen zu durchlaufen.

In jedem Fall muss eine VDST-Zugehörigkeit entweder über einen VDST Verein oder über eine Einzelmitgliedschaft vorliegen.

Bewerber für VDST-CMAS-Tauchlehrer* aus dem kommerziellen Bereich, die nicht im Besitz einer VDST-DOSB-Trainer C Breitensport (Tauchen)-Lizenz sind, müssen bei der Theorieprüfung (nach Nr. 4.4.1) die Kenntnisse der fachspezifischen Elemente aus der Trainer C Breitensport (Tauchen) Ausbildung nachweisen.

Bei Bewerbern für VDST-CMAS-Tauchlehrer aus dem kommerziellen Bereich muss der Nachweis über die Ausbildung zum ATL vorliegen.

Für höhere VDST-CMAS-Tauchlehrerstufen müssen die entsprechenden vorhergehenden Tauchlehrer-Lizenzen vorliegen.

Gültige Tauchtauglichkeitsbescheinigung.



14.2 Gültigkeitsdauer, Verlängerungsvoraussetzungen

Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Erlöschen der Prüferlizenz regeln sich aus den jeweiligen Verträgen und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen.

- Teilnahme an mindestens 1 Ausbildertagung des Landes- oder Bundesfachverbandes (VDST)
- Teilnahme an mindestens 1 Medizinseminar
- Nachweis von Tauchlehreraktivitäten bei der Lizenzverlängerung durch Tätigkeitsnachweise der letzten 5 Jahre.
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein oder Tauchschiule
- Gültige Tauchtauglichkeitsbescheinigung

Die Verlängerung wird von dem Bundesfachverband (VDST-Fachbereich Ausbildung) vorgenommen.

Lizenzen, die weniger als 1 Jahr abgelaufen sind, werden verlängert. Lizenzen, die länger als 1 Jahr abgelaufen sind, können auf Antrag beim VDST Ausbildungsleiter verlängert werden.



15 Änderung der VDST-Prüfer-Ordnung

Änderungen der VDST-Prüfer-Ordnung können von dem VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung, den Ausbildungsleitern der Landesfachverbände und den VDST-CMAS-Tauchlehrer**** beantragt werden.

Der VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung legt dem VDST-Präsidium Änderungsvorschläge zur satzungsgemäßen Genehmigung vor.